

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2014/6/5 B753/2013

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.06.2014

Index

10/07 Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit

Norm

VfGG §33

ZPO §146

B-VG Art20 Abs4

UniversitätsG 2002 §46 Abs2

AuskunftspflichtG §1 Abs2

Leitsatz

Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Beschwerdefrist infolge unrichtiger Rechtsmittelbelehrung; Erledigung eines Auskunftsbegehrens keine studienrechtliche Angelegenheit; Ablehnung der Beschwerde

Rechtssatz

Da es sich bei der Erledigung eines Auskunftsbegehrens nach dem AuskunftspflichtG um eine eigenständige, von jener Materie, auf die sich das Auskunftsbegehrn bezieht, unabhängige Angelegenheit handelt (vgl VfSlg 19572/2011), stellte diese keine studienrechtliche Angelegenheit iSd §46 Abs2 UniversitätsG 2002 dar. Ein Rechtsmittel gegen den das Auskunftsbegehrn verweigernden Bescheid des Vizerektors für Lehre und Studienangelegenheiten der Medizinischen Universität Innsbruck war daher nach der hier maßgeblichen Rechtslage nicht vorgesehen.

Die Unrichtigkeit der Rechtsmittelbelehrung stellt ein unvorhergesehenes Ereignis dar. Das Vertrauen auf die Richtigkeit der bekanntgegebenen Rechtsmittelbelehrung kann demnach der Partei nicht als Verschulden angelastet werden. Einer Partei, die im Vertrauen auf eine unrichtige Rechtsmittelbelehrung rechtzeitig Berufung ergriffen hat und erst durch den ihr Rechtsmittel als unzulässig zurückweisenden Bescheid Kenntnis von der Unrichtigkeit der Rechtsmittelbelehrung erhalten hat, ist - auch wenn sie die Berufung nicht entsprechend der unrichtigen Rechtsmittelbelehrung bei der bescheiderlassenden Behörde, sondern unmittelbar bei der vermeintlichen Behörde zweiter Instanz eingebracht hat - die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Beschwerdefrist zu bewilligen.

Entscheidungstexte

- B753/2013
Entscheidungstext VfGH Beschluss 05.06.2014 B753/2013

Schlagworte

VfGH / Wiedereinsetzung, VfGH / Fristen, Beschwerdefrist, Bescheid Rechtsmittelbelehrung, Auskunftspflicht, Hochschulen, Instanzenzug

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2014:B753.2013

Zuletzt aktualisiert am

31.07.2014

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at